

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Mastberg und Innersteaue“
in der Stadt Hildesheim, Landkreis Hildesheim

Vom 22. 1. 2008

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Mastberg und Innersteaue“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Innersteaue unter dem Mastberg“.

(2) Das NSG liegt im Norden der Stadt Hildesheim in der Gemarkung Hildesheim, in den Fluren 82, 83, 84 und 85.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und auch mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das NSG „Mastberg und Innersteaue“ liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 37 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Mastberg und Innersteaue“ liegt am Übergang der naturräumlichen Regionen des Innerste-Berglandes zur Hildesheimer Lössbörde. Es umfasst einen Abschnitt der Innerste mit ihren Flussauebereichen sowie den im Westen angrenzenden Mastberg. Nördlich schließt sich das NSG „Haseder Busch“ an. Hohe Grundwasserstände in der Innersteaue bedingen eine bis heute weitgehend erhalten gebliebene extensive Nutzung der Grünlandflächen als Feuchtwiesen. Daneben finden sich zahlreiche Elemente einer natürlichen Flussaue wie Flutmulden und die Reste eines Altarmes mit Flutrasen-, Hochstauden-, Seggen- und Röhrlichtgesellschaften. Naturnahe Auwälder befinden sich am Fuße des Mastberges und östlich der Innerste. Der Mastberg mit seinen grauen Tonsteinen und festen Sandsteinen des Oberen Keuper ist überwiegend mit einem Eichen-Hainbuchenwald bestanden, der aus einer ehemaligen Mittelwald- und Waldweidenutzung hervorgegangen ist. Am Westrand befindet sich ein bemerkenswerter Bestand von Schneitelhainbuchen. Im Norden des Mastbergs sind bronze- und eisenzeitliche Grabhügel als oberflächlich sichtbare Kulturdenkmale erhalten geblieben.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Innersteaue sowie des Mastberges als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als eine naturnahe Flussauenlandschaft und ein Laubmischwald von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Das Gebiet soll vor unnötigen Störungen und Beunruhigungen bewahrt werden, insbesondere zum Wohl von Brut- und Rastvögeln und Fledermäusen.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung

- a) der vielfältigen und eng miteinander verzahnten Biotop-typen der Aue, insbesondere der Auwälder, Weidengebüsche, Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren, Röhrlichte, Altarme, Bachläufe und Flutmulden als wesentliche Bestandteile des Biotopverbundes entlang der Innerste,
- b) des artenreichen Feuchtgrünlands durch extensive Nutzung,
- c) des Eichen-Mischwaldes (Lichter Wirtschaftswald) am Mastberg mit seiner insbesondere durch Eichen-Überhälter geprägten Struktur, mit einem hohen Totholzanteil und mit dem im Norden gelegenen naturnahen Bachlauf,

- d) der Schneitelhainbuchen (Kulturhistorischer Wirtschaftswald),
- e) der Grabhügel und der erfahrungsgemäß im Umfeld der Grabhügel befindlichen obertägig nicht mehr sichtbaren Bestattungen und
- f) eines landesweit bedeutsamen Vorkommens des Salz-Hasenohrs.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABI. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, insbesondere durch die Erhaltung und Förderung

- a) des prioritären Lebensraumtypes (Anhang I FFH-Richtlinie) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*), die einen naturnahen Wasserhaushalt und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und auentypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - bb) 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*) in halbnatürlicher, strukturreicher und teilweise lichter Ausprägung auf mehr oder weniger trockenen, wärmebegünstigten Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - cc) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) in naturnahen bzw. halbnatürlichen und strukturreichen Ausprägungen auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - dd) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrlichten) an Gewässeruferrn und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege und Pfade nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Naturschutzgebiet darf östlich der Innerste und im Sonderbiotop gar nicht betreten werden.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde außerhalb der Wege frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege oder Pfade mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
5. organisierte Veranstaltungen außerhalb der befestigten Wege ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch weiterhin die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es

sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

- d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege,
 4. das Durchfahren des NSG auf der Flussmitte der Innerste nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeuge,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG und unter größtmöglicher Schonung der in § 2 Abs. 5 genannten Auwälder und Hochstaudenfluren,
 6. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, die Unterhaltung und Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme.

(3) Freigestellt auf den in der Karte dargestellten Flächen ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Wiesennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der Karte mit Punktraster dargestellten Dauergründlandflächen
 - a) ohne flächige Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung;
2. die Nutzung der in der Karte mit Schrägschraffur dargestellten Dauergrünlandflächen zusätzlich zu Nummer 1
 - a) ohne zu düngen,
 - b) ohne Bearbeitung oder Mahd in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummern 1 und 2 zustimmen, sofern diese nicht dem Schutzzweck widersprechen.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß RdErl. des ML vom 20. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 276) und nach Vorgabe des mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplanes

1. auf den in der Karte als Sonderbiotop und Kulturhistorischer Wald dargestellten Flächen,
2. auf den in der Karte als lichter Wirtschaftswald dargestellten Flächen zusätzlich nach weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 - a) ausschließliche Förderung und Einbringung der standortgerechten Baum- und Straucharten des bestehenden Eichen-Hainbuchenwaldes,
 - b) die Bewirtschaftung, ohne den Eichenanteil zu verringern oder deren Verdrängung zuzulassen,
 - c) die Bewirtschaftung ohne Unter- und Voranbau mit Schattbaumarten,
 - d) Nutzung der Eichen im Femelhieb nach Maßgabe des mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplanes oder dessen Fortschreibung,

- e) die Bewirtschaftung ohne Entnahme von Horst- und Stammhöhlenbäumen, stehendem starken Totholz einschließlich abgebrochener und entwerteter Baumstümpfe und liegendem Bruch- und Totholz sowie Stubben und Reisig. Windwurfteiler sind soweit wie möglich zu belassen und nicht zurückzuklappen. Eine Entnahme von Bruch- und Totholz ist aus Forstschutzgründen und Verkehrssicherungsgründen zulässig,
- f) Pflege- und Holzerntemaßnahmen in Altholzbeständen nur vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, in den übrigen Beständen sowie beim Auftreten von Schadereignissen ganzjährig,
- g) Einsatz von Kalkungsmitteln nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
- h) ohne Neuanlage von befestigten Forstwegen.

(5) Freigestellt ist an dem in der Karte mit Punktlinie dargestellten westlichen Ufer der Innerste die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei und Hege unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen, der Brut- und Rastvögel sowie des Uferbewuchses.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. Entbuschungen,
2. Beweidung oder Mahd.

(3) Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten werden Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde im forstlichen Betriebsplan festgelegt. Der Pflege- und Entwicklungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Förderung des Eichenbestandes, der Schneitelhainbuchen, des Auwaldes sowie des Alt- und Totholzes.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig nach § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig nach § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung oder das nach § 4 erforderliche Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Innersteaue unter dem Mastberg“ in der Stadt Hildesheim, Landkreis Hildesheim, vom 2. 1. 1989 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 16) außer Kraft.

Hannover, den 22. 1. 2008

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel